

Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben Teilprojekt Kommunalsteuer Zwischenbericht vom 18. September 2002

Ordnungsbegriffe:

In den Gemeinden ist derzeit kein einheitlicher Ordnungsbegriff für Arbeitgeber betreffend Kommunalsteuer in Verwendung.

Es ist daher von außerordentlicher Wichtigkeit einen für Finanzverwaltung, Sozialversicherung und Gemeinden gleich erkennbaren gemeinsamen Ordnungsbegriff einzuführen um die eindeutige Zuordnung der Abgabepflichtigen vornehmen zu können.

Zukünftiger Ordnungsbegriff wird die Finanzamts- und Steuernummer des Arbeitgebers, eventuell noch ergänzt durch eine Gemeindekennziffer, sein.

Der neue Ordnungsbegriff ist für den Einsatz der elektronischen Datenübermittlung, die über „Finanz – Online“ (FON) erfolgen wird, zwingend erforderlich.

Über FON soll die Einsicht in die Prüfungspläne, die Meldung von Bedarfsprüfungen, die Übermittlung von Kontrollmaterial sowie die Prüfberichtsübermittlung abgewickelt werden.

Datenbeschaffung:

Um eine Vernetzung und eindeutige Identifikation durch den neuen Ordnungsbegriff zu ermöglichen, sind Erhebungen der Gemeinden bezüglich der Finanzamts- und Steuernummer der in ihren Gebieten kommunalsteuerpflichtigen Betriebe erforderlich. Weder bei Finanz, noch bei SV liegen aussagekräftige Datenbestände auf, in welchen Gemeinden, besonders bei Abgabepflichtigen mit mehreren Betriebsstätten, solche unterhalten werden.

Als zweckmäßigste Gelegenheit zu dieser Erhebung bietet sich die Aussendung und Abgabe der Kommunalsteuererklärungen 2002 an, im Zuge deren Legung die Firmen um Bekanntgabe von Finanzamts- und Steuernummer sowie aktuellem Firmenwortlaut aufgefordert werden sollen.

Nach Verarbeitung der abgegebenen Jahreserklärungen soll eine Meldung der erhobenen Daten von den Gemeinden an die Finanz erfolgen.

Prüfungsplanung:

Grundlage ist der Prüfungsplan der jeweils regional zuständigen Gebietskrankenkasse.

Dieser wird im operativen Lenkungsausschuss des Bundeslandes mit der Finanzverwaltung und den Kommunen abgestimmt.

Darüberhinaus sollen Anmeldungen der Gemeinden für Bedarfsprüfungen Berücksichtigung finden, wobei als exemplarische Kriterien für die Anregung von solchen insbesondere gelten sollen: Verjährungsgefahr, Insolvenzgefahr, Betriebsende und außerordentliche Wahrnehmungen der Gemeinden (Kontrollmitteilungen).

Datenfluss:

Grobdarstellung eines möglichen Ablaufes

1. Finanz Online - Anmeldung

Alle Gemeinden müssen Teilnehmer sein, da eine sinnvolle Kommunikation nur über diese Schiene möglich ist.

In Finanz Online werden die Gemeinden als Sonderteilnehmer gekennzeichnet, da nur unter dieser Voraussetzung bestimmte neue Masken verfügbar gemacht werden können (Abfrage Plan etc.).

Die Teilnahme am FON – System ist kostenlos!

2. Kommunikation Gemeinden - Finanz

Es ist angedacht, dass Gemeinden für alle am Prüfungsplan befindlichen Fälle, Daten in strukturierter Form (Jahr, Grundlage, Text) an die Finanz übermitteln müssen. Dazu soll, wie bei der elektronischen Übermittlung von Erklärungsdaten, ein Dialogverfahren und ein Datenstromverfahren zur Verfügung stehen.

Die übermittelten Daten werden in Produktionsdatenbanken abgelegt und laufend aktualisiert.

Eine weitere Variante ist, dass die Gemeinden verpflichtet werden, die Daten **aller** von ihnen geführten Fälle zu übermitteln. Vorteil wäre, dass es nicht notwendig wäre, für Einzelfälle gezielt Daten abverlangen zu müssen. Diese fände seine rechtliche Deckung in dem im Gesetz verankerten gemeinsamen Datenverbund.

3. Kommunikation Finanz - Gemeinden

Für beendete Prüfungsfälle müssen die auf die jeweiligen Gemeinden entfallenden Feststellungen (übermittelte Grundlage, neue Grundlage, Text) rückübermittelt werden. Die Abholung seitens der Gemeinden erfolgt über die jeweils zugeordnete Databox.

4. Zeithorizont

Finanz Online Neu geht erst mit Mitte Februar 2003 in Produktion. Eine Teilnehmeranmeldung wird gegen Ende Jänner 2003 möglich sein.

Die modifizierten Kommunalsteuererklärungen (mit Ordnungsbegriff Finanzamts- und Steuernummer) langen frühestens mit März 2003 bei den Gemeinden ein (Termin Ende März 2003). Die Datenübermittlung an die Finanz zur Erstellung einer Beziehungstabelle "Ordnungsbegriff - Gemeindenummer" wird vermutlich verteilt über das zweite Quartal 2003 erfolgen.

5. Übergangsregelungen

Es wird zu klären sein, wie im ersten Halbjahr 2003 geprüft werden kann.

Prüfbericht:

Der Kommunalsteuerteil des Prüfberichtes muss enthalten:

1. Die der Prüfung zugrunde gelegten erklärten Jahresbemessungsgrundlagen.
2. Die Prüfungsfeststellungen; sowie bei Differenzen: Titel, Jahres- und Gemeindezuordnung.
3. Den Passus: „Die bei der Kommunalsteuer festgestellten Differenzen werden anerkannt und gelten als erklärt im Sinne der jeweiligen Landesabgabenordnung.“
4. Die Niederschrift über die Schlussbesprechung mit der Unterschrift des Abgabepflichtigen oder seines steuerlichen Vertreters.

Sollte nicht der gesamte Prüfbericht übermittelt werden, wäre eine Mitteilung über Anerkenntnis oder Nichtanerkennnis der Prüfungsfeststellungen notwendig.

Für beendete Prüfungsfälle müssen die auf die jeweiligen Gemeinden entfallenden Feststellungen (übermittelte Grundlage, neue Grundlage, Text) rückübermittelt werden.

Die Abholung seitens der Gemeinden erfolgt über die jeweils zugeordnete Databox.